

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 6 / Ausgabe vom 6. März 2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

25.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 08. Juli 2015	Seite 4
25.2	Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren	Seite 5-7
25.3	5. Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Worms	Seite 8-9
25.4	Verordnung über die Freigabe einer langen Einkaufsnacht am 27.06.2015 für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 10-11

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms–Rheindürkheim

am Mittwoch, 08.07.2015 um 20.00 Uhr

im Rheinperlensaal des Hessischen Hofes in Worms-Rheindürkheim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Vorstellung und weitere Verfahrensweise der Umsetzung „Kunst am Bau“ für das Stadtteilgemeinschaftshaus „Hessischer Hof“ in Worms-Rheindürkheim

Worms-Rheindürkheim, 15.06.2015
gez. Adolf Kessel
Ortsvorsteher

SATZUNG

über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 19.06.2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 19.08.2014 (GVBl. S. 181), der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 17.06.2015 (Beschluss-Nr. 245/2014-2019) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Waren des Wochenmarktverkehrs (§ 71 Gewerbeordnung) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind diejenigen, die eine Zuweisung des Platzes beantragt haben oder zu deren Gunsten die Zuweisung erfolgt ist oder derjenigen, die den einem Dritten zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner im Sinne des Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und in Ausnahmefällen (§ 4 Abs. 2, Abs. 7 Wochenmarktsatzung) eine Tagesgebühr.

(2) Die Gebühr wird nach der Platzgröße bemessen. Jeder angefangene Meter Verkaufsfront wird als voller Meter berechnet.

(3) Bei Verkaufswagen gilt als in Anspruch genommene Platzgröße die Grundfläche des Verkaufsfahrzeuges zuzüglich der Fläche, die insbesondere durch hervorstehende oder angestellte/angebaute Gegenstände in Anspruch genommen wird, z.B. ausgestellte Seitenklappen, Beistelltische, Körbe etc.

(4) Bei Marktständen gilt als in Anspruch genommene Platzgröße die Fläche des Marktstandes einschließlich der Fläche, welche insbesondere durch Schirme, Markisen, Zelte, Planen, aufgestellte Klappen (Anhänger oder Verkaufsfahrzeug) abgedeckt wird.

(5) Aufbewahrungseinrichtungen, Zulieferfahrzeuge, welche nicht direkt dem Verkauf, sondern vielmehr der Aufbewahrung und Bevorratung der Waren dienen, z.B. Kühlwagen, Lieferwagen, Lastwagen, sind in die Berechnung nach Abs. 2-4 mit einzubeziehen, dies gilt darüber hinaus für auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge aller Art.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Jahresgebühr wird zu zwei gleichen Teilen jeweils am 1. April und 1. Oktober eines Jahres zur Bezahlung fällig. Die Jahresgebühr wird schriftlich erhoben und ist zu überweisen.

(3) Tagesgebühren werden in bar gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Im Ausnahmefall kann das Marktstandgeld am ersten Markttag des Folgemonates für den ganzen vorangegangenen Monat erhoben werden.

(4) Wird der Wochenmarkt von der Marktbehörde abgesagt, verringert sich in diesem Fall nicht die Jahresgebühr; es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

(5) Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Betriebszeit des Marktes und für die gesamte zugewiesene Fläche erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise bzw. zeitlich beschränkte Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr. Die Marktbehörde kann jedoch die Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Gebührensätze

Für die Benutzung des Wochenmarktes sind die nachfolgenden Gebühren zu entrichten.

1. Jahresplätze

a) je Meter Verkaufsfront und Platztiefe bis 2,50 m	255,00 €
b) je Meter Verkaufsfront und Platztiefe ab 2,50 m	332,00 €
c) je Meter Verkaufsfront und Platztiefe ab 5,00 m	380,00 €

2. Tagesplätze

a) je Meter Verkaufsfront und Platztiefe bis 2,50 m	3,00 €
b) je Meter Verkaufsfront und Platztiefe ab 2,50 m	3,50 €
c) je Meter Verkaufsfront und Platztiefe ab 5,00 m	3,80 €

Bei der Überlassung der Wochenmarkt-Standplätze an Markthändlern handelt es sich um eine einheitliche Vermietungsleistung, die nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei ist.

§ 6

Besondere Leistungen

Die Kosten für die Benutzung der Elektroanlage des Wochenmarktes werden verbrauchsabhängig abgerechnet. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Standinhaber eine Pauschale zu entrichten:

bis zu 3 kW Wechselstrom	4,00 €/Tag
bis 10 kW Drehstrom 16 A CEE	5,00 €/Tag
bis 20 kW Drehstrom 32 A CEE	6,00 €/Tag

Entstehen der Marktbehörde für eine Leistung, die sie auf Veranlassung eines Benutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt oder die im Verhalten des Nutzers begründet ist, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten nach Wahl der Marktverwaltung zu erstatten.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren von 12.11.1996 in der Fassung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Worms, den 19.06.2015
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Wochenmarktsatzung der Stadt Worms vom 06.03.1989

5. Änderung vom 19.06.2015

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 (Beschlussnummer 246/2014-2019) folgende 5. Änderungssatzung aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2, 3. Unterabschnitt wird wie folgt ersetzt:

„Die Gesamttiefe des Verkaufplatzes darf 2,50 m grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen ab 2,50 m sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Marktbehörde zulässig.

Der bisherige Satz 2 bleibt als Satz 3 bestehen.

Artikel 2

In § 4 Abs. 3 S. 2 werden vor den Wörtern „abgewickelt werden“ die Wörter „in der jeweiligen Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

In § 10 Abs. 1 wird als Nr. 6 eingefügt:

„Anbringen eines Inhaberschildes an der Verkaufseinrichtung nach § 6 Abs. 3“
Die bisherigen Nummern 6 bis 15 werden die Nummern 7 bis 16.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Worms, den 19.06.2015
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

VERORDNUNG

über die Freigabe einer langen Einkaufsnacht am 27.06.2015 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms werden am Samstag, den 27.06.2015 bis 24:00 Uhr, nach Maßgabe des § 4 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

Die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind zu beachten.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhändigen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen den § 1 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Die Verordnung ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, insbesondere die Sondernutzungsgenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, den 10.06.2015
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!